



eurex rundschriften 210/15

Datum: 1. Dezember 2015
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Frankfurt AG und Vendors
Autorisiert von: Michael Peters

Anforderungen an Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland, die Aktienoptionen und Aktienindexoptionen in den USA gemäß dem „Class No-Action Relief“ der „U.S. Securities and Exchange Commission“ (SEC) vom 1. Juli 2013 anbieten und verkaufen

Verweis auf Eurex-Rundschriften: 101/06, 245/07

Kontakt: info.usa@eurexchange.com

Zielgruppe:

➡ Alle Abteilungen

Anhang:

(nur in Englisch)

Template: Representation of Eligible Broker-Dealer/Eligible Institution Status

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben erläutert die Bedingungen des „Class No-Action Relief“ der „U.S. Securities and Exchange Commission“ (SEC) vom 1. Juli 2013 im Hinblick auf das Vertrautmachen von bestimmten Broker-Dealern und großen Finanzinstituten in den Vereinigten Staaten von Amerika mit Eurex Deutschland (im Folgenden „Eurex“) und bestimmten Aktienoptionen und Aktienindexoptionen, die an Eurex zum Handel zugelassen sind und dort gehandelt werden, sowie die damit verbundenen Anforderungen an Eurex-Teilnehmer, die vom „Class No-Action Relief“-Status profitieren möchten.



Anforderungen an Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland, die Aktienoptionen und Aktienindexoptionen in den USA gemäß dem „Class No-Action Relief“ der „U.S. Securities and Exchange Commission“ (SEC) vom 1. Juli 2013 anbieten und verkaufen

Hintergrund

Am 27. Juli 2005 hat die „U.S. Securities and Exchange Commission“ (SEC) einen „No-Action Letter“ erlassen, der die Mitarbeiter der Eurex Frankfurt AG und der Deutsche Börse AG (im Folgenden „DBAG“) sowie die Eurex-Teilnehmer ermächtigt, bestimmte registrierte Broker-Dealer und große Finanzinstitute in den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden: USA) mit den folgenden, an Eurex gehandelten Produkten vertraut zu machen:

- (i) Optionen auf deutsche, finnische, französische, italienische, niederländische und Schweizer Aktien;
- (ii) Optionen auf den Dow Jones STOXX[®] 50 Index, den Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Index, den Dow Jones Global Titans 50SM Index, den Blue Chip-Index DAX[®], den TechDAX[®]-Index, den Swiss Market Index (SMI[®]) und den finnischen Aktienindex OMX Helsinki 25[®];
- (iii) Optionen auf den DAX Ex Financials[®] 30 Exchange Traded Fund, den Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Ex Financials Exchange Traded Fund, den iShares DJ EURO STOXX[®] Exchange Traded Fund und den XMTCH on SMI[®] Exchange Traded Fund.

Eurex hat bereits die Rundschreiben 101/06 und 245/07 veröffentlicht, in denen weitere Informationen zu diesem „No-Action Letter“ gegeben wurden.

Am 1. Juli 2013 hat die SEC, Division of Trading and Markets, unter bestimmten Voraussetzungen allen ausländischen Optionsmärkten und deren Teilnehmern und Vertretern „Class No-Action Relief“ (der „Class No-Action Relief“)¹ gewährt, um bestimmte registrierte Broker-Dealer und große Finanzinstitute in den USA („geeignete Broker-Dealer“/„geeignete Unternehmen“, einzeln: ein „geeigneter Broker/Dealer“/ein „geeignetes Unternehmen“, wie im Folgenden definiert), mit bestimmten Optionen („geeignete Optionen“, wie im folgenden definiert), die auf deren Märkte gehandelt werden, vertraut zu machen.

Am 1. Dezember 2015 ist Eurex dem Class No-Action Relief beigetreten. Dadurch ist es Mitarbeitern der Eurex Frankfurt AG, der DBAG sowie den Eurex-Teilnehmern gestattet, geeignete Broker-Dealer und geeignete Unternehmen (wie im „Class No-Action Relief“ definiert) in den USA mit geeigneten Optionen, die gemäß den Bedingungen des „Class No-Action Relief“ an Eurex gehandelt werden, vertraut zu machen. Der „Class No-Action Relief“ ersetzt den „No-Action Letter“ vom 27. Juli 2005 und erlaubt nunmehr das Anbieten einer größeren Anzahl von Eurex-Optionskontrakten als bisher. Wir möchten gleichzeitig darauf hinweisen, dass der direkte Zugang zum Handel geeigneter Optionen von den USA verboten ist.

Dieses Rundschreiben erläutert die wesentlichen Bedingungen des „Class No-Action Relief“-Status und die damit verbundenen Pflichten für Eurex-Teilnehmer, die von diesem Angebot profitieren möchten.

¹ SEC, Division of Trading and Markets, Class No-Action Letter (1 July 2013), abrufbar unter: <https://www.sec.gov/divisions/marketreg/mr-noaction/2013/liffe-am-070113.pdf>.

Definition „geeigneter Broker-Dealer“ oder „geeignetes Unternehmen“

Nach den Bestimmungen des Class No-Action Relief-Status dürfen Eurex-Teilnehmer ausschließlich „geeignete Broker-Dealer“ oder „geeignete Unternehmen“ als Kunden in Betracht ziehen. Der „Class No-Action Relief“ definiert den „geeigneten Broker-Dealer“ oder das „geeignete Unternehmen“ als eine Entität, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- (i) sie muss den Status eines „qualified institutional buyer“ wie in Rule 144A(a)1 des United States Securities Act of 1933 (im Folgenden „Securities Act“) definiert oder eine internationale Organisation sein, die nicht unter die Definition der „U.S. Person“ in Rule 902(k)(2)(vi) der Regulation S des „Securities Act“ fällt; und
- (ii) sie muss im Vorfeld bereits praktische Erfahrung mit Optionen gesammelt haben, die auf dem U.S.-amerikanischen Optionsmarkt gehandelt werden (und hätte aufgrund dessen bereits das Auskunfts-dokument für standardisierte U.S.-amerikanische Optionen erhalten, das nach Rule 9b-1 des United States Securities Exchange Act of 1934 (im Folgenden „Exchange Act“) gefordert ist.

Maßgebliche Bestimmungen für Eurex-Teilnehmer

Allgemein

Ein Eurex-Teilnehmer darf keinen Kunden mit geeigneten Optionen vertraut machen, der in den USA ansässig ist und kein geeigneter Broker-Dealer oder ein geeignetes Unternehmen ist. Ein Eurex-Teilnehmer darf jeden Kunden mit geeigneten Optionen vertraut machen, der in den USA ansässig ist und geeigneter Broker-Dealer oder ein geeignetes Unternehmen ist nach den Voraussetzungen, die in diesem Rundschreiben dargelegt sind. Geeignete Optionen umfassen alle einzelnen Eurex-Aktioptionen auf Wertpapiere von nicht-U.S.-amerikanischen Emittenten und alle Eurex-Indexoptionen auf Indizes, die keine Wertpapiere von U.S.-amerikanischen Emittenten enthalten. Eine Liste der geeigneten Optionen ist auf der Eurex-Website www.eurexchange.com (nur englische Sprachversion) unter dem folgenden Link abrufbar:

Products > Eurex derivatives in the U.S. > Eligible options under SEC class no-action relief

Eurex-Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass, nach U.S.-amerikanischem Recht, Teilnehmer eines ausländischen Optionsmarktes (d. h. in diesem Falle Eurex), die nicht bei der SEC als Broker-Dealer registriert sind, mit geeigneten Unternehmen nur nach Maßgabe der Rule 15a-6 des „Exchange Act“ und grundsätzlich über Broker-Dealer handeln dürfen, die in den USA registriert sind, wie in Rule 15a-6 bestimmt.

Zusicherung des geeigneten Broker-Dealer oder des geeigneten Unternehmens

Bevor Eurex-Teilnehmer Transaktionen mit oder im Namen ihres geeigneten Broker-Dealer oder geeigneten Unternehmens abschließen, müssen sie von solchen Kunden Zusicherungen erhalten und diese aufzeichnen. Die Zusicherungen müssen von einem dafür berechtigten Vertreter des geeigneten Broker-Dealer oder des geeigneten Unternehmens unterzeichnet sein. Nach den Bestimmungen des „Class No-Action Relief“ müssen Eurex-Teilnehmer die folgenden Zusicherungen von geeigneten Broker-Dealern oder geeigneten Unternehmen einholen:

- (i) Es handelt sich um einen geeigneten Broker-Dealer oder ein geeignetes Unternehmen, somit
 - (a) hält und investiert er/es nach freiem Ermessen eine bestimmte ausreichende Anzahl an geeigneten Wertpapieren, sodass er/es ein „qualified institutional buyer“ gemäß Rule 144A des „Securities Act“ ist (und sofern es sich um eine Bank, Bausparkasse oder eine andere Sparkasse handelt, besitzt er/es Eigenkapital, das die Anforderungen von Rule 144A des „Securities Act“ erfüllt) und

- (b) er/es hat bereits praktische Erfahrung auf den U.S.-amerikanischen Märkten für standardisierte Optionen und hat folglich auch schon das von der Options Clearing Corporation und den U.S.-amerikanischen Optionsbörsen erstellte „Options Disclosure“-Dokument „Characteristics and Risks of Standardized Options“ („ODD“) erhalten;
- (ii) Seine/ihre Geschäfte in geeigneten Optionen werden für eigene Rechnung oder für Rechnung eines anderen geeigneten Broker-Dealer oder geeigneten Unternehmens oder für das verwaltete Konto einer Nicht-U.S.-Person im Sinne von Rule 902(k)(2)(i) der Regulation S des „Securities Act“ getätigt;
- (iii) Er/es wird keiner anderen U.S.-Person oder irgendeiner Person in den USA, die kein geeigneter Broker-Dealer oder ein geeignetes Unternehmen ist, einen Anteil oder eine Beteiligung an geeigneten Optionen übertragen, die er/es gekauft oder verkauft hat;
- (iv) Er/es stellt sicher, dass die Veräußerung sowie Erfüllung jeder geeigneten Option, die er/es gekauft oder verkauft hat, nur an Eurex stattfindet, und er/es ist sich bewusst, dass alle erforderlichen Zahlungen für Optionsprämien, Erfüllung, Ausübung oder Schließen einer geeigneten Option, für die er/es mit dem Eurex-Teilnehmer einen Vertrag hat, in der bezeichneten Währung zu leisten sind;
- (v) Er/es ist sich bewusst, dass er/es einem Eurex-Teilnehmer Sicherheiten liefern muss, wenn er/es mit diesem einen Vertrag als Verkäufer einer geeigneten Option hat, und zwar in Art und Höhe, wie sie vom Eurex-Teilnehmer festgelegt werden, und dass dieser, sofern er kein Clearing-Mitglied bei Eurex Clearing AG ist, seinem Clearing-Mitglied Sicherheiten zur Verfügung stellen muss und, sofern er ein Clearing-Mitglied bei Eurex Clearing AG ist, für eine solche geeignete Option Sicherheiten in der von Eurex Clearing AG festgelegten Art und Höhe bei Eurex Clearing AG halten, bemessen und hinterlegen muss;
- (vi) Wenn er/es ein geeigneter Broker-Dealer oder ein geeignetes Unternehmen ist, der/das im Auftrag eines anderen geeigneten Broker-Dealer oder eines geeigneten Unternehmens handelt, bei dem es sich nicht um ein verwaltetes Konto handelt, hat er/es von diesem anderen Broker-Dealer oder geeigneten Unternehmen eine schriftliche Zusicherung in der oben beschriebenen Form erhalten und stellt diese Eurex auf Verlangen zur Verfügung;
- (vii) Er/es teilt dem Eurex-Teilnehmer jede Änderung in den vorgenannten Zusicherungen mit, bevor er/es weitere Aufträge platziert; die vorgenannten Zusicherungen gelten als für jeden Auftrag gemacht, den er/es an den Eurex-Teilnehmer gibt.

Ein Musterschreiben zur Abgabe dieser Zusicherungen ist diesem Rundschreiben angehängt.

Einhaltung der Bedingungen des „Class No-Action Relief“

Wie in Eurex-Rundschreiben 186/15 mitgeteilt, hat Eurex mit Wirkung zum 1. Dezember 2015 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen des Anschlussvertrags der Eurex Frankfurt AG durch Hinzufügung der folgenden Bedingung zum § 2 „Nutzung der Börsen-EDV“ geändert:

„Nutzt der Handelsteilnehmer den Class No-Action Relief der U.S. Securities and Exchange Commission vom 1. Juli 2013 („Class No-Action Relief“), um geeignete Broker-Dealer oder geeignete Unternehmen (gemäß der Definition des Class No-Action Relief) mit bestimmten Aktienoptionen oder Aktienindexoptionen vertraut zu machen („to familiarise“), ist er verpflichtet, die Bedingungen des Class No-Action Relief – einschließlich der Verpflichtung zur Beantragung und der Aufzeichnung der im Class No-Action Relief genannten Zusicherungen – einzuhalten“.

Weitere Bedingungen der SEC

Der „Class No-Action Relief“ verpflichtet Eurex dazu, alle Zusicherungen und Bedingungen wie im „Class No-Action Relief“ gefordert zu erfüllen und deren Erfüllung sicherzustellen. Darüber hinaus fordert der „Class No-Action Relief“, dass Eurex auf Anfrage der SEC in der Lage und bereit sein muss, erforderliche Informationen zu Eurex-Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Bitte stellen Sie deshalb sicher, dass die entsprechenden Mitarbeiter und Kunden Ihres Unternehmens mit dem Inhalt dieses Rundschreibens vertraut sind.

1. Dezember 2015